

Anita Heiliger

Vaterrecht um jeden Preis

Aktuelle Entwicklungen im Sorge- und Umgangsrecht¹

Immer mehr Gerichte neigen dazu, die Mutter mit der Drohung unter Druck zu setzen, ihr könne das Sorgerecht entzogen und die Übersiedlung des Kindes zum Vater angeordnet werden, wenn sie dem Vater den Umgang mit dem Kind verweigert oder erschwert, „auch wenn kaum eines der klassischen Sorgerechtskriterien in der Person des Vaters erfüllt ist“². Das Recht auf Umgang des Vaters mit dem Kind scheint häufig als grundsätzliche Linie ohne Rücksicht auf bestehende Konflikte und auch ohne Rücksicht auf den Willen und den Schutz des Kindes, durchaus auch mit einer Umgangspflegschaft oder der letzten Konsequenz des Sorgerechtsentzugs für die Mutter, durchgesetzt zu werden³: „So werden die Umgangsrechte von Vätern selbst dann betont, wenn Anlaß zur Besorgnis besteht“⁴.

Besonders problematisch stellt sich die Situation dar, sobald von der Mutter der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs gegen den Kindsvater erhoben wird und sie den Umgang verweigert, um das Kind vor weiteren Schädigungen zu schützen. In solchen Fällen ist Müttern bereits das Sorgerecht entzogen und auf den Vater übertragen worden, wenn der Verdacht nicht eindeutig erhärtet werden konnte, die Mütter jedoch aufgrund von Äußerungen und Symptomen der Kinder von der Tatsache des Mißbrauchs ausgingen und an der Verweigerung des Umgangs festhielten (s.u.). Die Verweigerung wird hier als „Zeichen einer Erziehungsungeeignetheit“⁵ der Mutter bewertet und eine berechnete Sorge zum Schutz des Kindes ignoriert bzw. geleugnet. Dabei dürfte allgemein als bekannt vorausgesetzt werden können, daß es besonders schwer ist, innerfamiliären Mißbrauch nachzuweisen.

Die Beweisnot, die als immanenter Bestandteil und Ergebnis der Täterstrategien angesehen werden kann, führte zur Behauptung des „Mißbrauchs mit dem Mißbrauch“ und angeblicher Häufung von „Falschbeschuldigungen“, wofür es keine empirische Basis gibt: „Immer wieder aufgestellte Behauptungen, im Zusammenhang mit familienrechtlichen

Auseinandersetzungen erhobene Mißbrauchsvorwürfe seien in der überwiegenden Zahl der Fälle falsch, haben keine gesicherte Grundlage. Für die Bundesrepublik Deutschland gibt es bisher kein zuverlässiges Datenmaterial⁶. So ist diese Behauptung in ihrer Pauschalität ebenso falsch wie leicht aufzustellen und kann im Endeffekt zum Schutz des Täters und der Fortsetzung seiner Mißbrauchsstrategien, zur Schutzlosigkeit des real betroffenen Kindes und sogar zur Auslieferung des Kindes an den unter Verdacht stehenden Vater führen, der seine „Rechte am Kind“ gegen den Kindeswillen durchsetzt, wie bereits geschehen (s.u.).

Die Durchsetzung des Umgangs oder auch der Wechsel im Sorgerecht, z.B. im Kontext eines Verdachts auf sexuellen Mißbrauch, wird in aller Regel vorbereitet und vorgeschlagen von Sachverständigen in familienrechtlichen Gutachten. Hier wird häufig dem Kind kein Glauben geschenkt und die Mutter beschuldigt, dem Kind sexuellen Mißbrauch eingeredet zu haben. Stimmt sie weiterhin dem Umgang des Kindes mit dem Vater nicht zu, weil sie das Kind schützen will, wird sie als ungeeignet angesehen, die Interessen des Kindes (nach Umgang mit dem Vater) zu vertreten, und wird ihr Sorgerecht in Frage gestellt. In einem Gutachten liest sich das folgendermaßen:

„Die Entstehung der Aussage des (4jährigen) Kindes ist durch erhebliche suggestive Einflüsse überformt, nachdem bereits die von der Mutter geäußerten Anfangsverdachtsmomente auf eine einseitig-verzerrte Wahrnehmung der kindlichen Auffälligkeiten hinweisen. Festzuhalten ist, daß ... keine forensisch verwertbare Aussage über eine mögliche sexuelle Handlung des Vaters hervorbrachte. Ihre Angaben sind aus aussagepsychologischer Sicht wertlos, da sie weder detailliert noch inhaltlich eindeutig sind. Ein Verdacht des sexuellen Mißbrauchs des Kindes durch den Vater kann somit fachlich nicht erhärtet werden ... Die Kindesmutter ist derzeit nicht genügend in der Lage, in der Umgangsfrage die Interessen ihres Kindes bezüglich seines Vaters zu berücksichtigen, da sie die Vater-Kind-Beziehung vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des sexuellen Mißbrauchs, von dem sie weiterhin überzeugt ist, wahrnimmt und bewertet ... (Sie) ist nicht in der Lage, von ihrem Verdacht Abstand zu nehmen und umzudenken, etwa auf alternative Erklärungsmöglichkeiten für das kindliche Verhalten hin. Vielmehr werden von ihr weiterhin Äußerungen und Auffälligkeiten des Kindes so gedeutet, daß sie den Verdacht scheinbar bestätigen. Die Haltung der Kindesmutter in der Umgangsfrage erscheint auf Dauer für die Entwicklung des Kindes problematisch. Eine gelebte Beziehung zu ihrem Vater und die Möglichkeit realer Erfahrungen mit ihm ist aus psychologischer Sicht für ... äußerst

1 Der Text ist dem Buch von Anita Heiliger: Täterstrategien und Prävention. Sexueller Mißbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen, München 2000, entnommen.

2 Pötz-Neuburger, Susanne: Ein Jahr Sorgerechtsreform: Entwicklungen und Erfahrungen, in STREIT 4/1999, S. 147 (152).

3 Kodjoe, Ursula / Peter Koeppel: The Parental Alienation Syndrome, in: Der Amtsvormund 1/98, S. 9 (23).

4 Jakob, Peter: Optimierung der Hilfe durch Einzelfallkooperation der Hilfen bei sexueller Gewalt an Kindern, in: Heusohn, Lothar / Ulrich Klemm (Hg.): Sexuelle Gewalt gegen Kinder, Ulm 1998, S. 100 (101).

5 Pötz-Neuburger, Susanne, a.a.O., S. 151.

6 Volbert, Renate: Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern, Zs. für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1995, S. 20 (24); aus einem Urteil des LG Mainz v. 21.7.97, in: STREIT 1/99, S. 24; vgl. auch Faller, K.C.: Possible Explanations for Child Abuse Allegation in Divorce, in: American Journal of Orthopsychiatry 1/1991; Thoennes, Nancy / Patricia G. Tjaden: The Extent, Nature and Validity of Sexual Abuse Allegations in Custody Visitation Disputes, in: Child abuse and neglect 1992; Wakefield, H. / R. Unterwager: Sexual Abuse Allegation in Divorce and Custody Disputes, in: Behavioral Science and the Law, Vol. 9/1991.

wichtig, sowohl im Hinblick auf ihre Identitätsentwicklung als auch ihre spätere Beziehungsfähigkeit in einer Partnerschaft ... Sollte (die Kindesmutter zur Bejahung des Umgangs) nicht in der Lage sein, so ist auch im Hinblick auf die Frage der Regelung der elterlichen Sorge, abzuwägen, wodurch dem Kind längerfristig größerer Schaden zugefügt wird.“

Zunächst wird hier alleinige elterliche Sorge der Mutter vorgeschlagen wegen der engen emotionalen Beziehung des Kindes zur Mutter, aber unter der Bedingung, daß die Mutter den Umgang des Kindes mit dem Vater fördere. Andernfalls schlägt das Gutachten die Erwägung einer Sorgerechtsänderung vor in der Annahme, sonst würden dem Kind schwerwiegende negative Folgen erwachsen: „Sollte jedoch ein Aufwachsen des Kindes bei der Mutter den Verlust der Beziehung zum Vater zur Folge haben, falls die Mutter zu einer Änderung ihrer Haltung nicht bereit ist, so sind die daraus erwachsenden negativen Folgen für die kindliche Entwicklung als schwerwiegend zu erachten. In diesem Falle sollte eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater ernstlich erwogen werden, da bei ihm für ... die Möglichkeit besteht, die Beziehung zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten.“⁷

Das gesamte Gutachten in diesem Beispiel vermittelt den Eindruck, daß in den Gesprächen mit Kind und Eltern in hohem Maße mit Suggestionen, Unterstellungen und Behauptungen von Seiten der Gutachterin gearbeitet wurde, was sie ihrerseits anderen Personen vorwirft. Sämtliche Fachkräfte, die einen sexuellen Mißbrauch des Kindes aufgrund der attestierten Befunde für möglich halten, werden hier als fragwürdig, unglaubwürdig und suggestiv bezeichnet, somit abgewertet und diskriminiert. Angst des Kindes vor dem Vater wird ignoriert und mit offensichtlichen Tricks versucht, das Kind zu positiven Aussagen über den Vater zu bringen. Alle Aussagen des Vaters werden positiv interpretiert, als wahrheitsgemäß bewertet und nicht überprüft. Selbst Salzgeber / Stadler von der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie in München (GWG) kritisieren überraschenderweise in ähnlichen Fällen im Gegensatz zu vielen Gutachten der GWG die „sehr große Toleranz gegenüber unangemessenem Verhalten des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, mit gleichzeitiger Forderung nach Umgang auf jeden Fall, da die Beziehung zu diesem, in Form von gerichtlich angeordnetem Umgang, das wichtigste für das Kindeswohl sei“⁸. Eine Kenntnis von Täterstrategien läßt dieses Gutachten gänzlich vermissen. Eine ideologisch geprägte Einstellung über die Wichtigkeit, ja Vorrangigkeit der Kind-Va-

ter-Beziehung ist ablesbar. Die Aussagen des Kindes und sein geäußelter Wille werden als unglaubwürdig und übergebar beurteilt. Die Verhinderung des Kontakts zum Vater wird als Schädigung des Kindes, aber der vollständige Entzug der Mutter, zu der eine enge positive Beziehung besteht und auch von der Gutachterin registriert wird, als vereinbar mit dem Kindeswohl dargestellt. Das Kind wurde in diesem Fall einige Zeit später tatsächlich dem Vater übergeben.

In zwei anderen Fällen werden in den Gutachten die Aussagen des Kindes ebenfalls als nicht glaubwürdig bewertet. In einem von beiden empfiehlt der Gutachter von sich aus bereits den Vater, der sich hervorragend darzustellen weiß, als Sorgeberechtigten (das Gericht folgt dem Vorschlag) und ist offen feindselig der Mutter gegenüber eingestellt. Im Zweiten wird zunächst eine Umgangspflegschaft und bei Anhalten der Weigerung der Mutter die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater in Erwägung gestellt. In einem dritten Fall wird zwar der sexuelle Mißbrauch durch den Vater als glaubwürdig beurteilt, jedoch Umgang dennoch empfohlen entlang der aus der Kenntnis der Täterstrategien heraus problematischen Auffassung von Fthenakis: „Die Bedeutung des Kontaktes mit diesem getrennt lebenden Elternteil wird auch dann betont, wenn ein sexueller Mißbrauch durch einen Elternteil angenommen wird, da der Vertrauensbruch, den das Kind subjektiv mit diesem Elternteil verknüpft, aufgearbeitet reden muß (s. LBS-Initiative „Trennung, Scheidung und Wiederheirat“).“ Die Mutter setzte sich hier jedoch durch und der beschuldigte Vater zog sein Verlangen nach Umgang zurück. Es wurde kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet.

In den meisten dieser Gutachten wird die Beziehung des Kindes zum Vater als besonders wichtig, ihr Fehlen an sich – ohne Berücksichtigung der Qualität der Beziehung und selbst bei sexuellem Mißbrauch, wie zu sehen war – als entwicklungsschädigend dargestellt jeweils ohne einschlägige Nachweise in der Forschung. Der Mutter wird beim Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs gegen den Vater Suggestion des Kindes vorgeworfen, während es forschungsmäßig bisher nicht nachzuweisen war, daß Kinder ein Erlebnis wie sexueller Mißbrauch eingeredet werden kann.⁹ Aus dieser Sachlage heraus wird im Urteil des LG Mainz die Schlußfolgerung gezogen, es läge möglicherweise eine Art Suggestionenwahn vor: „Eine Auseinandersetzung mit der Forschungslage wirft die Frage auf, ob sich statt der häufig behaupteten Miß-

7 Aus dem psycholog. Sachverständigengutachten.

8 Salzgeber, Joseph / Michael Stadler: Beziehung contra Erziehung – kritische Anmerkungen zur aktuellen Rezeption von PAS, in: Kind-Prax 6/98, S. 167 (169).

9 LG Mainz, a.a.O.; Volbert, Renate / Volker Pieters: Suggestive

Beeinflussung von Kinderaussagen, in: Psychologische Rundschau 47/96, S. 183-198; Ceci / Bruck: The suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis, in: Psychological Bulletin 113/93, S. 403-439.

brauchshysterie in Deutschland nicht in Wirklichkeit eine Suggestionshysterie entwickelt hat¹⁰. Die den oben angeführten Gutachten entsprechenden Formulierungen und Empfehlungen finden aktuell ihre Verstärkung in noch überspitzter Form in der neuen Diskussion und Praxis um das sogenannte Parental Alienation-Syndrom (PAS)¹¹, wozu bereits erste Fortbildungen zur Erkennung des „PAS-Kindes“ durchgeführt werden. Dieses „Syndrom“ soll besagen, daß der betreuende Elternteil, in der Regel die Mutter, das Kind dem Vater durch negative Beeinflussung und Verweigerung des Umgangs entfremde, und es wird behauptet, dem Kind werde damit „die Grundvoraussetzung für die eigene gesunde Persönlichkeitsentwicklung entzogen“¹² und es werde ihm „schwerer emotionaler Schaden“¹³ und „seelische Kindeswohlgefährdung“¹⁴ zugefügt.

In den vorfindlichen Beiträgen wird implizit davon ausgegangen, daß das Kind den Vater immer liebe, sonst habe die Mutter das Kind aus egoistischen Motiven und in verantwortungsloser Weise manipuliert, eine Ablehnung des Vaters durch das Kind könne es nicht geben und brauche auch nicht respektiert zu werden. Eine enge Mutter-Kind-Beziehung wird als „pathogene Angstbindung ...“, die im Gewand in-niger Liebe, Besorgnis und Aufmerksamkeit für das Kind daherkommt¹⁵, abgewertet. Positionen militanter Väterorganisationen spiegeln sich in diesen Auffassungen¹⁶ wider. In der Behauptung, bei PAS würden sich häufig falsche Anschuldigungen sexuellen Mißbrauchs finden¹⁷, kann ein neues Instrument der Täterstrategien gesehen werden. Nach einer Scheidung – nach der ein Kind möglicherweise erstmals von der Tat berichtet und die Mutter die Fakten eher wahrnehmen und glauben kann als innerhalb der Beziehung¹⁸ – bietet die These der falschen Anschuldigung die Chance der Straffreiheit, des weitergehenden Zugangs zum Kind und sogar der vollen Verfügung über es, dem es sich nicht mehr entziehen kann, wenn weder seine Aussage noch sein Wille Geltung haben, wie z.B. aus folgender Formulierung deutlich wird, die quasi Fachkräfte dazu auffordert, den kindlichen Willen nicht zu achten: „Oftmals erscheint es als die bequemste Lösung, dem Willen des Kindes nachzugeben, zumal er sich so überzeugend äußert. Damit lassen sich jedoch auch Richter, Sozialpädagogen und Sachverständige in das dysfunktionale System des programmierenden Elternteils

einbinden.“¹⁹ Der gerichtlich angeordnete und durchgesetzte Umgang bzw. eine Sorgerechtsübertragung auf den Vater oder deren Androhung wird hier als die ultima ratio definiert und behauptet, mit diesem Weg seien gute Erfahrungen gemacht worden²⁰, was nach Salzgeber / Stadler einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrt: „... für den Erfolg einer diesbezüglichen Praxis ist bisher keine nennenswerte empirische Grundlage, geschweige denn Überprüfung bekannt“²¹.

Hinweis der Verfasserin: In München gibt es im Frauenprojekt Kofra eine Gruppe, „Mütter klagen an“, in der Informationen zum Thema gesammelt werden und betroffene Frauen sich gegenseitig helfen. Hier ist auch die Herausgabe eines Buches geplant mit Berichten betroffener Frauen. Wenn Frauen ihre Erlebnisse hier hineinbringen möchten, bitte Kontakt zu Kofra aufnehmen: Baaderstr. 30, 80469 München, Tel. 089 / 20 10 450, Fax 089 / 20 22 747, email: kofra@t-online.de

10 LG Mainz, a.a.O., S. 29.

11 vgl. Kodjoe / Koeppel a.a.O.; Fischer, Wera: The Parental Alienation Syndrome (PAS) und die Interessenvertretung des Kindes, in: NDV 10/98, S. 306-310; Ward Peggie / J. Campbell Harvey: Family Wars: The Alienation of Children, Pace Custody Newsletter 9/1993; Gardner, Richard A.: The Parental Alienation Syndrome, New Jersey 1992.

12 Fischer a.a.O., S. 306.

13 Ward u.a., a.a.O., S. 238.

14 Kodjoe / Koeppel, a.a.O., S. 24.

15 ebd., S. 14.

16 vgl. Gerth, Ulrich: Das Leben ist komplizierter, in: Kind-Prax 6/98, S. 171-172.

17 vgl. Kodjoe / Koeppel, a.a.O., S. 15.

18 vgl. LG Mainz, a.a.O.

19 Kodjoe / Koeppel, a.a.O., S. 21.

20 vgl. ebd.

21 Salzgeber / Stadler a.a.O., S. 170.